



# **Gartenordnung der Kleingartenanlage "Kirchenland" e.V. Bernau**

## **1. Allgemeines**

Die Gartenordnung beinhaltet die Erfahrungen der Gartenfreunde auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen. (*Rahmengartenordnung des LVG Brandenburg*)

*Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages*

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2024 beschlossen.

## **2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen**

2.1 Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.

2.2 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen.  
Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.  
Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet

werden. Entsprechende Details werden im Vorstand festgelegt. Die Höhe der Pflichtstunden wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt keine neue Festlegung gilt die vorher festgelegte Stundenanzahl. **Sie können auch auf Vorschlag des Vorstandes ausgesetzt werden.**

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und anderen Rechtsvorschriften führen. **(Anlage 03)**

2.4 Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss der Mitgliederversammlung anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden, wie z.B. Strom und – Wasserumlage

2.5 Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins mitzuteilen. Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie Teiche und gemeinschaftlich genutzten Flächen (Festwiese) sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Beachtung der jeweils geltenden baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig. Laut Vertrag dürfen auf dieser Fläche nur Autos abgestellt werden, bzw. ein Komposthaufen errichtet werden. Sonstige Veränderungen in der angepachteten Zusatzfläche zur Fichtestr. bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, des Eigentümers und gegebenenfalls der unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde. **Für die Pflege der Zusatzfläche ist der Pächter verantwortlich, dazu gehört auch das verschneiden überhängender Äste um die Durchfahrt des Abwasserfahrzeuges zu gewährleisten.**

2.6 Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die Verschließbarkeit der Tore, die Instandhaltung der Wege vor den Kleingärten und kurzfristige Ablagerung von Baumaterial außerhalb des Kleingartens) und ist durch die Gartenfreunde selbst zu gewährleisten. Für Unfälle auf den Wegen haftet der Gartenfreund selbst. **Die längere Blockierung der Gartenwege bedarf der Genehmigung des Abschnittsleiters bzw. des Vorstandes und ist auf den Vereinstafeln anzuzeigen. Das Befahren der Gartenwege mit Fahrzeugen ist nur bis zu einem Gesamtgewicht von 2,8t gestattet. Ausnahme gelten für Fäkalienfahrzeuge, Feuerwehr und Krankenwagen Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 10,0 kmh. (siehe Ordnung zum Parken und Befahren)**

2.7. Die Verwendung von Luftdruckwaffen jeglicher Art ist in der

Kleingartenanlage verboten. Zuwiderhandlungen können mit der Kündigung des Pachtvertrages geahndet werden.

### 3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1 Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs.1, Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt, Obst- und Gemüsekulturen **bzw. sonstige Gartenbauerzeugnisse (Kleingartengesetz)** anzubauen.

Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

**(Unter Gartenbauerzeugnissen sind insbesondere Obstgehölze, Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen, Gewürzpflanzen, Wildfruchtpflanzen und Feldfruchtpflanzen zu verstehen, die durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshaus, Kompostplatz und ähnliches gewonnen werden.)**

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen (Anlage 03) nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Hecken zu den Vereinswegen sind auf eine Höhe von 1,50m und einer Breite von 0,50m begrenzt. (Anlage 01)

**Das Anlegen von reinen Schottergärten ist verboten.**

**Bäume auf Rasenflächen sollten Baumscheiben haben**

**Der Anbau von Cannabis im Kleingarten ist nicht erlaubt (RGO vom 06.05.23)**

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften so darf er auf Antrag mit schriftlicher Genehmigung des **Vorstandes** längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

3.2 Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. **Zur Pflege der Parzelle gehört auch die Hälfte des Weges vor dem Gartengrundstück.**

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Das verfüllen von Bodenunebenheiten auf den Gartenwegen mit Muttererde, Rasenschnitt und Unkraut ist nicht statthaft.

3.3 In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als **Halb-**oder Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden  
Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

3.4 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine zentrale Schädlingsbekämpfung an Obstbäumen durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten trägt der einzelne Gartenfreund wenn nicht anders beschlossen.

3.5 Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), sind im Kleingarten nicht zulässig. Waldbäume haben keinen Bestandsschutz und können laut Kleingartengesetz jederzeit entfernt werden. (Anlage 02)

Waldbäume sind nach Aufforderung sofort zu entfernen

- wenn sie eine Gefahr darstellen

- den Nachbarn beeinträchtigen (Wurzel, Laub, Schatten)  
spätestens aber bei Pächterwechsel.

Es dürfen nur niedrige und halb hohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten,

sie sind auf 2,50 m zurück zu schneiden. (Siehe Anhang 02)

Das Anpflanzen von Gehölzen die als Wirtspflanze bzw. Zwischenwirt für den Feuerbrand gelten ist nicht gestattet.

Der Verpächter darf einen Kleingarten nur dann weiterverpachten, wenn sich in diesem keine Laub- oder Nadelgehölze und der Garten auch sonst keine Mängel aufweist. **(Festlegung aus der Gartenbegehung)**

3.6 Die Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen.

Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. **Mit dem Pächterwechsel endet die Kleintierhaltung auf der Parzelle und muss beim Vorstand neu beantragt werden.** Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. **Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand**

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.  
Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

.3.7 Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.  
Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung beim **Vorstand** einzuholen

## 4. Errichtung von Bauwerken

4.1 Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. (siehe Bauordnung)  
**Toilette und Geräteschuppen müssen mit der Laube verbunden sein.**  
Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.  
Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig. (siehe Bauordnung/Verwaltungsvorschrift des Bezirksverbandes). Alle bis zum 02.10.1989 errichteten Gebäude haben Bestandsschutz (§ 20a Bundeskleingartengesetz)

4.2 Mit Zustimmung des Vorstandes können Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. **(Feuchtbiotop) Der Erdaushub verbleibt dabei auf der Parzelle. Die max. Tiefe ist auf 1,10m begrenzt.**

Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.

Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. **Eine zweckentfremdete Nutzung von baulichen Anlagen Gewächshaus u.ä. ist nicht zulässig.**

**Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind transportable Schwimmbecken bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden.(Rahmengartenordnung)**

Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern (**Baumhäuser**) als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m<sup>2</sup> Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. **Die Größe von Trampoline ist auf max. 3m Durchmesser beschränkt.**

**Die Errichtung von Kinderspielgeräten bedarf der Zustimmung durch den Vorstand und ist zeitlich begrenzt (temporäre Aufstellgenehmigung)**

4.3 Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

4.4 Nicht zulässig ist die Errichtung von einem zweiten Baukörpern wie Schuppen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen.

Sickergruben für Fäkalien sind verboten.

4.5 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

4.6 Der Elektro- und Wasseranschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes und obliegt den Verantwortlichen der Strom- bzw. Wasserkommission (siehe Strom- bzw. Wasserordnung)

**4.7 Das Anbringen von mobilen Solaranlagen auf oder an Lauben bedarf der Zustimmung des Vorstandes und darf nur durch eine Fachfirma durchgeführt werden, sollten sie als Wärmespeicher für Gewächshäuser oder Frühbeete genutzt werden bedarf es ebenfalls der Zustimmung durch den Vorstand. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist die Anlage zu entfernen. Es darf keine Einspeisung ins Netz vorgenommen werden.**

**4.8 Die Errichtung von Hochbeeten auf der Parzelle ist durch den Vorstand zu genehmigen.**

## **5. Umwelt- und Naturschutz**

5.1 Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.

Hier kommt der Gartenfachberatung eine entscheidende Rolle zu

**Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg (Kreis Barnim)**

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten geeignete Maßnahmen durchgeführt werden die Lebensbedingungen für Nützlinge schaffen, erhalten und verbessern (Vogelkästen, Totholzhaufen, Insektenhotels u.a.)

5.2 Anfallendes „Grau/Schwarz- Wasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit aktuellem Standard von Bedeutung.(das Anlegen von Abwasserbehältern obliegt der Genehmigung durch den Vorstand)

Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist nicht vorgesehen

Alle Gartenabfälle, Laub u.ä. sind sachgemäß zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Das Anlegen von Komposthaufen unmittelbar an öffentlichen Wegen ist nicht statthaft

Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

Das Verbrennen ist nur in einer Höhe bis zu 1 m bei lufttrockenem Material statthaft (siehe Amtsblatt der Stadt Bernau)

5.3 Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch, Tier, insbesondere Bienen, und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden. Eine Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel während der Mittagszeit ist nicht statthaft.

Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Schadorganismen ist nachzukommen, gegebenenfalls Meldepflicht beachten(z.B. asiatische Tigermücke, Japankäfer)

5.4 Der Obstbaumschnitt ist regelmäßig durchzuführen.

Eine Beratung mit dem Gartenfachberater wird durch den Vorstand empfohlen

5.5 Nist-, Brut- und Lebensstätten

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30.

September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Schonende Form- und Pflegeschnittmaßnahmen (Formschnittmaßnahmen) sind entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

jederzeit zulässig, vorausgesetzt, es werden keine Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere zerstört oder diese so nachhaltig gestört, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.  
Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

## 6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

6.1 Der Verein regelt auf der Grundlage des Zwischenpachtvertrages, der Gestaltungskonzeptionen für die Kleingartenanlage und der jeweils geltenden Satzungen der Kommunen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Ordnung und Ruhe in der Kleingartenanlage. (siehe Ordnung Ruhezeiten)

6.2 Das gilt auch für das Befahren der Wege und das Abstellen von Kfz bei Transporten (siehe Ordnung „Zum Befahren und Parken“) Die zulässige Geschwindigkeit darf 10kmh nicht überschreiten.

6.3 Das Abstellen von Kfz jeglicher Art in der Anlage ist nicht statthaft.

6.4 Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten:

**Täglich zwischen 13.00 – 15.00 Uhr.**

**Vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr.**

**An Sonn- und Feiertagen ganztägig. (siehe Ordnung Ruhezeiten)**

**6.5 In der Gartensaison steht die Gartenanlage für Besucher am Tage bis 20.00 Uhr offen.**

**Ab 20.00 Uhr sind die Gartentore geschlossen zu halten.**

In der Zeit Oktober bis April sind die Tore ganztägig geschlossen zu halten.

6.5 Jeder Gartenfreund muss seinen anfallenden Müll selbst entsorgen  
(siehe Abfallordnung Kreis Barnim)

## 7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingartenpachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen. (siehe Ausschlussordnung)

## 8. Hausrecht

8.1 Der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung oder zentraler Ankündigung (Gartenbegehung) berechtigt, den



Kleingärten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

8.2 Der Vorstand sowie dessen Bevollmächtigte (Abschnittsleiter) sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Gartenordnung wurde am 13.04.2024 beschlossen. Diese Gartenordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft  
Wird eine Bestimmung oder Teile von ihnen ungültig so behalten die übrigen Bestimmungen weiter ihre Gültigkeit.

**Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Gartenordnung ist den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.**

**Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich**

## **10. Nachsatz**

es gelten folgende Rechtsgrundlagen

Satzung

Bauordnung

Ordnung Befahren und Parken

Ordnung Ruhezeiten

Ausschlussordnung

Gebührenordnung

Finanzordnung

Wasserordnung

Stromordnung

Bernau, 13.04.2024

# Anlage 1

	Reihenent- fernung/m	Abstand in der Reihe/m	Entfernung v.d. Grenze
--	-------------------------	---------------------------	---------------------------

## Kernobst

Apfel (B,h)	3,5-4,0	2,5-3,0	2,0
Birne (B,h)	3,0-4,0	3,0-4,0	2,0
Quitte (B)	4,0	4,0-5,0	2,0

## Steinobst

Sauerkirsche (B,h)	4,0	4,0-5,0	2,0
Pflaume (B,h)	3,5-4,0	3,5-4,0	2,0
Pfirsich/Aprik. (B,h)	3,5-4,0	3,0	2,0
Süßkirsche (B,h)		4,0-5,0	2,0

## Beerenobst

schwarze Johannesbeere			
Jochelbeere (B/St)	2,5	1,5-2,5	1,25
Johannesbeere r/w /			
Stachelbeere ( B/St)	2,0	1,0-1,25	1,0
Himbeeren	1,5	0,40-0,50	1,0
Brombeeren	2,0	1,0	1,0
Ziergehölze und Hecken	Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe		

## Wuchshöhe von Hecken

zwischen den Kleingärten	bis max. 1m- Besondere Vereinbarung trifft der Verpächter
zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage	1,0-1,50m
zur Außengrenze der Anlage	1,8-2,2m

Abkürzungen: B=Busch, h=Halbstamm, St=Stämmchen

## Anhang 02

**Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt.**

### **Nadelbäume**

Tanne  
Fichte  
Kiefer  
Lärche  
Eibe  
Scheinzypresse  
Zeder  
Mammutbaum  
Wacholder

### **Laubbäume**

Eiche  
Birke  
Ahorn  
Esche  
Erle  
Buche  
Weide  
Eberesche  
Ginkgo  
Pappel

### **Zierpflanzen**

Felsenmispel, Weiß-,Rot-,Feuerdorn, Schlehe,  
Weymouthkiefer, Haferschlehe, 5-nadlige Kiefer, Sadebaum,  
Bocksdorn

## **Anhang 03**

### **Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind:**

Bürgerliche Gesetzbuch ( BGB)

das Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

das Brandenburgische Wassergesetz (WassG)

die Brandenburgische Bauordnung

die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz

Feuerwehranordnung

Landeskulturgesetz

Landeswaldgesetz

Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz

Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Schuldrechtsanpassungsgesetz

Ramengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

**( Gesetze und Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung)**